
Erläuterungen zur Anwendung der Förderrichtlinien der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld

Stand: 21.10.2022

1. Antragsverfahren: Fristen, Begutachtung, Bewilligung und Ablehnung:

Es gibt nur eine Antragsrunde pro Jahr. Die Antragstellung soll ab dem 01. Oktober möglich sein. Fristende für die Anträge ist der 31. Dezember (und damit zwölf Monate vor dem Förderbeginn).

Nach Ablauf dieser Frist werden die Anträge von der Geschäftsstelle bearbeitet und zur Begutachtung weitergeleitet. Entspricht ein Antrag nicht den offiziellen Förderrichtlinien, kann er sofort abgelehnt werden (siehe Punkte 11 und 12).

(D. h. Anträge, die bis 31. Dezember 2022 eingegangen sind, werden im vierten Quartal 2023 beschieden. Das beantragte Projekt wird damit ab 1. Januar 2024 gefördert.)

Für Förderanträge mit einer Fördersumme unter 3.000 € je Antrag („Miniprojekte“) ist keine Begutachtung notwendig. Über sie entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Fachbeirats.¹

Die Begutachtung aller weiteren Anträge erfolgt durch den Fachbeirat.² Auf Grundlage der Empfehlungen des Fachbeirats und des Vorstands entscheidet das Kuratorium abschließend über

die Förderung. Die endgültige Entscheidung über die Anträge wird im vierten Quartal vor dem Förderjahr getroffen. Im Anschluss daran und im Falle einer positiven Entscheidung werden die Zuwendungsbescheide und Förderverträge versandt. Die Bearbeitungszeit von der Antragstellung bis zum Erhalt der endgültigen Entscheidung beträgt etwa ein Jahr.

Die Bewilligung von Zuwendungen erfolgt nach den finanziellen Möglichkeiten der Stiftung und den inhaltlichen Schwerpunktangaben, die durch die Gremien im Rahmen der Stiftungsverfassung bestimmt werden. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht, d.h. der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Der zur Verfügung stehende Förderbetrag wird vom Kuratorium auf Basis des Wirtschaftsplans beschlossen. Der Betrag ist abhängig vom prognostizierten Ertrag aus der Anlage des Vermögens und von der institutionellen Förderung des Bundes.

Die Fördermittel werden dann zu Beginn des Folgejahres überwiesen. Wenn ein Projekt vor dem genehmigten Förderzeitraum beginnt, ist eine Förderung leider nicht möglich.

¹ Nach den geltenden Grundzügen des Forschungs- und Bildungsprogramms der BMH kann der Vorstand über Anträge mit einem Fördervolumen von bis zu 5.000,- Euro selbst entscheiden. Die Gesamtsumme dieser Vorstands-Förderungen darf ein Viertel der durch den jeweiligen Wirtschaftsplan für Projektförderungen zur Verfügung gestellten Mittel nicht überschreiten (ebd., Seite 7).

² Mitglieder des Fachbeirats, die als natürliche Personen für sich selbst oder Dritte Förderanträge stellen, dürfen an der Beratung und Beschlussfassung über diese Anträge in der zuständigen Arbeitsgruppe sowie im Fachbeirat nicht teilnehmen. (§3(4) Geschäftsordnung des Fachbeirats der BMH)

2. Umgang mit kulturellen / künstlerischen Projekten

Grundsätzlich fördert die BMH Bildungs- und Forschungsprojekte. Kulturelle und künstlerische Projekte können nur in Ausnahmefällen gefördert werden, wenn sie einen starken Bildungs- oder/ und Forschungszweck nachweisen können, der mit den Schwerpunkten der BMH zusammenhängt. Dies gilt u. a. für Ausstellungen, Filmproduktionen und Theaterstücke.

3. Veröffentlichung von Dissertationen

Die Druckkosten einer Dissertation können nur gefördert werden, wenn die Arbeit von der akademischen Einrichtung angenommen, von den Betreuer_innen begutachtet, und von der promovierenden Person verteidigt worden ist. Die BMH spricht sich für den freien Zugang zu wissenschaftlicher Literatur (Open-Access) aus und begrüßt deshalb die Veröffentlichung unter Open-Access-Bedingungen.³

„Die Stiftung fördert die Forschung zu Themen der sozial-, gesundheits-, politik-, geschichts- und kulturwissenschaftlichen sowie psychologischen Erforschung geschlechtlicher und sexueller Diversität (Gender Studies, Queer Studies, Gay-/Lesbian Studies) und wird auch die neuere Frauen- und Männerforschung einbeziehen.“⁴

4. Umgang mit medizinischen/ therapeutischen Projekten

Die Fortsetzung der sexualwissenschaftlichen Forschung Magnus Hirschfelds strebt die Stiftung nicht an, daher fördert die Stiftung keine medizinisch-biologisch orientierte sexualwissenschaftliche Forschung.⁵ Solche Projekte sollten u. a. bei Krankenkassen und (lokalen) Gesundheitsämtern beantragt werden. Forschung

³ Die Druckkostenzuschüsse dürfen den Höchstbetrag von 20.000,- Euro pro Jahr und im Einzelfall den Höchstbetrag von 4.000,- Euro nicht überschreiten. Das Kuratorium kann in vom Vorstand begründeten Ausnahmefällen bei Einzelprojekten, die den Stiftungszweck in herausragender Weise

zur Geschichte der Sexualwissenschaft kann gefördert werden.

5. Höhe der Mittel, die gewährt werden können

Die BMH fördert Projekte grundsätzlich mit einem Beitrag von bis zu 10.000 €. Für Projekte mit einem höheren Gesamtförderbedarf gewährt die BMH damit nur eine Teil- oder eine Anschubfinanzierung. In Abhängigkeit der verfügbaren Mittel kann die Förderung von Einzelprojekten auch höher ausfallen.

Über Förderanträge mit einer Fördersumme unter 3.000 € je Antrag („Miniprojekte“) entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Fachbeirats.

6. Übersetzungsprojekte

Übersetzungsprojekte sind grundsätzlich nicht förderfähig. Über Ausnahmen entscheidet der Fachbeirat, wenn der zu übersetzende Text den Zielen der Stiftung in besondere Weise dient. Dazu muss eine deutsch- oder englischsprachige Zusammenfassung vorgelegt werden, die dem Fachbeirat die Begutachtung des Inhalts ermöglicht.

7. Auszahlung von Honoraren

Antragsteller_innen, die sich selbst ein Honorar auszahlen wollen, können dies in der Regel nur tun, wenn ein Verein, eine Organisation/Institution als Projektträger_in agiert. Einzelpersonen (z. B. Selbständige), die als Projektträger_in Projektförderung beantragen, können sich selbst kein Honorar auszahlen.

erfüllen, einen Druckkostenzuschuss von bis zu 8.000,- Euro bewilligen. (Siehe die Grundzüge des Forschungs- und Bildungsprogramms der BMH, Seite 7)

⁴ (ebd., Seite 2)

⁵ (ebd., Seite 2-3)

8. Bundesweite Relevanz

Grundsätzlich fördert die BMH nur Projekte, die eine überregionale Relevanz und Reichweite haben. Antragsteller_innen sollten deshalb den bundesweiten Modellcharakter ihrer Projekte eingehend erörtern und begründen. Kriterien dafür sind u. a.:

- Maßnahmen vorbildlicher Praxis (Best Practice), die zur bundesweiten Nachahmung geeignet sind,
- Themen von überregionaler Bedeutung für die LSBTIQ*-Communities,
- Teilnehmende und Mitwirkende von herausragender Expertise versammeln und damit Erkenntnisse und Ergebnisse von allgemeinem Interesse erwarten lassen.

9. Finanzplanung:

Der Finanzplan muss die folgenden Angaben enthalten:

- geplante Einnahmen (Drittmittel, Eigenmittel) und
- geplante Ausgaben (z. B. für Honorare, Material- und Medienkosten, Raummiete, Veranstaltungstechnik usw.),

Beantragte Anschaffungen müssen begründet werden. Fehlerhafte Finanzpläne können nicht bearbeitet werden und so zu einer Ablehnung des Antrags führen.

10. Sicherstellung der Einhaltung der BMH-Grundsätze

Alle Geförderten versichern mit dem Abschluss des Fördervertrages, dass sie die Förderrichtlinien, Grundsätze und Ziele der BMH akzeptieren. Bei einem nachgewiesenen, von der Antragsteller_in zu vertretenden Verstoß kann die BMH von ihrem vertraglichen Rücktrittsrecht

⁶ Hinweis: Wenn Cateringkosten oder technische Geräte aus anderen Quellen finanziert werden, müssen die BMH-Mittel isoliert und nur für

Gebrauch machen und die Zuwendung ganz oder teilweise zurückfordern.

11. Nicht förderfähige Maßnahmen

Von der Förderung sind grundsätzlich ausgeschlossen:

- Projekte, die keinen LSBTIQ*-Schwerpunkt haben,
- Projekte, die schon begonnen wurden oder die vor dem Förderzeitraum beginnen,
- Projekte, deren Gesamtfinanzierung ungesichert ist,
- Projekte, die keinen eindeutigen Bildungszweck verfolgen,
- Projekte, die von Kommunen beantragt werden,
- Baumaßnahmen und kommerzielle Projekte,
- Cateringkosten von Veranstaltungen⁶,
- Sachkosten: z. B. für die Anschaffung technischer Geräte und
- der Aufbau von Verbandsstrukturen.

Eine Regelförderung (institutionelle Förderung) ist nicht möglich.

12. Ablehnung nicht förderfähiger Anträge

Der Vorstand kann Anträge ohne Abstimmung mit dem Fachbeirat und dem Kuratorium sofort ablehnen, wenn u.a.:

- das Projekt offensichtlich nicht mit den offiziellen Förderrichtlinien des Förderprogramms übereinstimmt (z. B. wenn ein Antrag zur Liste der nicht förderfähigen Maßnahmen gehört)
- der Projektantrag gegen formale Vorgaben zum Antragsverfahren verstößt (z. B. Einreichung nach Ablauf der Frist)

genehmigte Maßnahmen verwendet werden. Dies sollte auch später in der Abrechnung des Projektes nachgewiesen werden.